



Schwerpunkt **Sonderungsverbot und Finanzhilfe**

Geleitwort..... 2

Beiträge **Das Sonderungsverbot gem. Art. 7 Abs. 4 Satz 3
zweiter Halbsatz GG und die staatliche Festlegung von
Höchstgrenzen für Schulgeld – eine grundrechts-
dogmatische Betrachtung**
Rechtsanwältin & Mediatorin Dr. Christiane Wegracht, Bochum 3

Rechtsprechung **Das Urteil des Verfassungsgerichts Brandenburg vom
12.12.2014 – VfGBbg 31/12 – Zwei Anmerkungen**

Ein herber Rückschlag für die Ersatzschulfreiheit
Rechtsanwalt & Mediator Ingo Krampen, Bochum 13

**Die Unmöglichkeit, in einem Finanzhilfeprozess die
evidente Gefährdung der Institution Ersatzschulwesen
nachzuweisen**
Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Hamburg 15

Ankündigungen **Bochumer Gespräche zu Bildungsrecht und
Bildungsforschung – Inklusion am 16.04.2015** 17

**2. Bochumer Symposium zu Bildungsrecht und
Bildungsforschung am 19.06.2015**..... 18

**BFAS Fachtag „Bitte gründlich mischen! Freie Schulen
auf der Suche nach gesellschaftlicher Diversität“
am 24.04.2015 in Berlin**..... 19

**effe Symposium Edingburgh: Improving social equity
through education: Raising outcomes für low achieving
students**..... 19

Rechtsprechung **Das Urteil des Verfassungsgerichts Brandenburg vom 12.12.2014 – VfGBbg 31/12 – Zwei Anmerkungen**

Ein herber Rückschlag für die Ersatzschulfreiheit

INGO KRAMPEN, RECHTSANWALT, NOTAR UND MEDIATOR

Nach den Urteilen des Verfassungsgerichts Sachsen vom 15.11.2013³ und des Verfassungsgerichtshofs Thüringen vom 17.04.2014⁴, mit denen jeweils den Normenkontrollanträgen gegen die Landes-Schulgesetze stattgegeben und damit die Rechte der Schulen in freier Trägerschaft gestärkt worden waren, ist nun das Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 12.12.2014, mit dem der Normenkontrollantrag von 31 Landtagsabgeordneten, vertreten durch die renommierte Kanzlei Dombert aus Potsdam⁵, zurückgewiesen wurde, ein herber Rückschlag für die Ersatzschulen des Landes⁶. Die Potsdamer Verfassungsrichter ignorieren die Entscheidungen aus Dresden und Weimar weitgehend und orientieren sich nur an der (zuletzt sehr restriktiven) Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts. So lesen sich die Leitsätze des Potsdamer Urteils wie Wiederholungen uralter Leitsätze aus Karlsruhe und Leipzig:

Alte Leitsätze

1. Eine Finanzierungsregelung verstößt nur gegen die Verfassung, wenn der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wird.

1 Vgl. hierzu die Entscheidung des VG Potsdam vom 16.05.2014 – 12 K 2304/13 – Juris, Rdnr. 32.

2 Vgl. VOGEL, „Sonderungsverbot“ und Schulgeldhöhe an Ersatzschulen, RdJB 2014, 265.

3 http://www.justiz.sachsen.de/esaver/intemet/2012_025_II/2012_025_II.pdf.

4 [http://www.thverfgh.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/2F0E537BBE6AFD1AC1257CDF00377A02/\\$File/Urteil_VerfGH%2011_13%20mit%20Sondervoten.pdf?OpenElement](http://www.thverfgh.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/2F0E537BBE6AFD1AC1257CDF00377A02/$File/Urteil_VerfGH%2011_13%20mit%20Sondervoten.pdf?OpenElement)

5 Das Land Brandenburg wurde vertreten durch den Bochumer Rechtswissenschaftler Prof. Jörg ENNUSCHAT.

6 <http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=bb1.c.384568.de>.

2. Die Landesverfassung gewährt dem einzelnen Schulträger keinen subjektiv-rechtlichen Leistungsanspruch in konkreter Höhe.
3. Staatliche Schulen und Ersatzschulen müssen nicht gleich behandelt werden.
4. Es gibt im Schulrecht keine gesteigerten prozeduralen Anforderungen an den Gesetzgeber.

Zu 1: Hier wirft das Gericht den Antragstellern vor, sie hätten sich hinsichtlich der Gefährdung auf Angaben zu einzelnen Schulträgern beschränkt und nicht die Zahlen für alle Ersatzschulträger vorgelegt. Da der Gesamtbeitrag der Zuschüsse des Landes für Ersatzschulen gestiegen sei, könne eine Gefährdung nicht festgestellt werden. Andererseits moniert das Gericht, dass nicht dargelegt worden sei, und zwar jetzt merkwürdigerweise bezogen auf die einzelnen Schulträger, dass eine Kompensation der Kürzungen durch Sparmaßnahmen oder andere Einnahmen nicht möglich sei. Außerdem seien die Schulgelder nicht offengelegt worden – auch wieder bezogen auf den einzelnen Träger. Es gebe zwar Reduzierungen der Zuschüsse bei einzelnen Trägern; das gefährde aber den Bestand nicht. Das ist wirklich nicht konsequent und logisch nach den Regeln der juristischen Argumentationskunst gedacht: Es kommt zwar nicht auf den einzelnen Schulträger an, wenn die Frage der Gefährdung geprüft wird, aber wenn eine Gefährdung erfolgreich hätte dargelegt werden sollen, hätte es der Offenlegung der Finanzen des einzelnen Schulträgers bedurft. Wie kann ein Verfassungsgericht sich denn so in Widersprüchen verheddern?

Widersprüche

Ferner argumentiert das Gericht evident staatstreu: Die Schülerzahlen an staatlichen Schulen gehen zurück, an freien Schulen steigen sie an; also kann es den Ersatzschulen gar nicht schlecht gehen. Deswegen ist es nicht zu beanstanden, wenn das Land hier mit einseitigen Kürzungen zu Lasten der freien Träger gegensteuert. Warum denn? Wer sagt, dass die freien Träger den öffentlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht genauso gut erfüllen können wie staatliche Schulen. Warum muss denn da gegengesteuert werden?

Zu 2: Die Aussage, dass die einzelne Ersatzschule keinen Rechtsanspruch auf Bezuschussung in bestimmter Höhe hat, ist ja ein „alter Hut“ seit dem Finanzhilfeturteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1992. Insofern überrascht es nicht, dass Potsdam sich ohne Wenn und Aber darauf beruft, anders als Dresden und Weimar, die diesen schon seit seiner Erfindung paradoxen Grundsatz zumindest relativieren. Aber: In § 124 Abs. 1 der Verfassung Brandenburg steht ausdrücklich:

Die Träger von Ersatzschulen haben Anspruch auf einen öffentlichen Finanzierungszuschuss.

Subjektive Rechtsposition ohne Anspruch?

Über diesen klaren Wortlaut geht das Urteil „elegant“ hinweg mit folgendem markigen Satz: *Der Wortlaut... gebietet eine solche Auslegung (subjektiv-rechtlicher Anspruch des einzelnen Trägers) ebenfalls nicht, sondern lässt sich ohne weiteres (!) mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vereinbaren.* Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die „subjektive Rechtsposition“ des einzelnen Trägers nur auf den Schutzanspruch betreffend die Institutionsgarantie bezogen sei. Ja, was soll das denn für eine „subjektive Rechtsposition“ sein, die dem Subjekt gar keine Rechte gibt?

Insgesamt also ein Urteil, das mit der Qualität und der sehr sorgfältigen differenzierten Behandlung des schwierigen Themas der Ersatzschulbezuschussung in den Urteilen von Dresden und Weimar leider nicht konkurrieren kann.

BOB